

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Freistaat Bayern

St 2120 Abschnitt 220 Station 2,800 bis Abschnitt 260 Station 1,010

St 2120, Ortsumgehung Kirchenthumbach
(vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)

PROJIS-Nr.:

Regelungsverzeichnis

aufgestellt:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Sulzbach-Rosenberg, den 16.06.2023



Ltd. Baudirektor Tobias Bäuml

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeines	3
1 Kostentragung.....	3
2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	4
3 Widmung, Umstufung, Einziehung	5
4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen.....	6
5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen.....	6
6 Wasserrechtliche Tatbestände	7
7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	7
8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	8
9 Grunderwerb	9
Abkürzungen.....	10

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung orientiert sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung), beginnend vom Abschnittsbeginn im Westen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. In der Regel werden die neuen Stationierungswerte der Ausbauplanung verwendet.

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung bei aufsteigender Stationierung der Straßentrasse.

Vorhabenträger im Sinne dieser Unterlagen ist der Freistaat Bayern als Baulastträger des geplanten Straßenzuges. Dieser wird vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Weilburg.

Alle im Regelungsverzeichnis angegebenen Bauwerke, Wege und sonstige Anlagen sind in der Unterlage 5 zeichnerisch dargestellt und mit einer laufenden Nummer versehen.

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in die folgenden Abschnitte untergliedert:

1. Straßen, Wege und Zufahrten (Ifd. 1 ff)
2. Entwässerungsanlagen (Ifd. Nr. 2 ff)
3. Leitungen (Ifd. Nr. 3 ff)
4. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen (Ifd. Nr. 4 ff)

1 Kostentragung

Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder sich aus gesetzlichen Vorgaben anderes ergibt.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Vorhabenträgers nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32a BayStrWG.

Die Kostentragung für die im Zuge der Straßenbaumaßnahme notwendigen Sicherung und/oder Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen richtet sich nach den vorliegenden Rahmen- bzw. Einzelgestattungsverträgen (in dieser Reihenfolge). Sofern Straßen und Wege anderer Baulastträger mitbetroffen werden, sind auch die dort gültigen Verträge zwischen den Ver- und Entsorgungsunternehmen und den Straßenbaulastträgern anzuwenden. Liegen keine Verträge vor, so richtet sich die Kostentragung nach dem bürgerlichen Recht bzw. unterliegt dem Veranlassungsprinzip.

Die Kostentragung für notwendige Maßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den Bestimmungen des *Telekommunikationsgesetzes* (TKG) in der gültigen Fassung.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2120 einschließlich des neuen Kreisverkehrplatzes ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern
(Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden
(Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 ff. BayWG i. V. m. § 40 WHG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Bau- maßnahmen

Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – erhält mit dieser Planfeststellung auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger im Bereich von beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerstraßen in den gekennzeichneten Bereichen des Lage- und Grunderwerbsplans das Recht zur vorübergehenden, jedoch nicht-ausschließlichen Mitbenutzung eingeräumt. Bei Bedarf kann der Vorhabenträger in diesen Bereichen vor Baubeginn entsprechende Ertüchtigungsmaßnahmen zur Verstärkung der Oberbautragfähigkeit vornehmen, die zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Umwelt nach Abschluss der Bauarbeiten regelmäßig wieder zurückgenommen werden müssen. Sind solche nachteiligen Auswirkungen nicht zu befürchten, so kann mit Zustimmung des zuständigen Baulastträgers auf einen Rückbau der Ertüchtigung verzichtet werden. Während der Bauzeit ist eine Mitbenutzung durch den Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten möglich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen- und Wegeflächen während der gemeinsamen Nutzung obliegt dem Vorhabenträger, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 15 und Art. 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4 wird hingewiesen.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Die Anträge zur Erteilung der Erlaubnis auf entsprechende Gewässerbenutzungen sind in Unterlage 18.4 dieser Planfeststellungsunterlagen enthalten.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie).

Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind ggf. entsprechend den vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80 vom 16.12.1980 eingeführten „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ auszugleichen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern und dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artikels 6a, Absatz 3 BayNatSchG) werden durch den Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Grunderwerb

Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – (nachfolgend nur „Freistaat“ genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsumgehung Kirchenthumbach.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Freistaat auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern etc..

In der Planfeststellung wird regelmäßig nur über den Umfang der vom Vorhabenträger zu erwerbenden und/oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen entschieden. Die Festlegung der Höhe von Kaufpreisen und Entschädigungen bleibt den späteren Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten. Kommt hier keine Einigung zustande, erfolgt die Festsetzung der Kaufpreise und Entschädigungen in einem gesonderten Verfahren.

Mit Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit, die vorzeitige Besitzeinweisung gemäß *Art. 39 BayEG* bzw. die Durchführung eines Enteignungsverfahrens nach *Art. 40 BayStrWG* zu beantragen.

Sofern durch notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter Grundstücksflächen für diese miterworben werden müssen, erfolgt die Übertragung des zuvor vom Vorhabenträger erworbenen Eigentums an den/die zuständigen Baulastträger separat nach Abschluss der Baumaßnahme.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
Bau-km	Bau-Kilometrierung
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
DN	Nenndurchmesser
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
ff.	fortfolgende
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
FR	Fahrtrichtung
Gem.	Gemarkung
GRW	Geh- und Radweg
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Kr.<	Kreuzungswinkel
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lfd. Nr.	laufende Nummer
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
NEW	Neustadt a. d. Waldnaab (Landkreis, auch Präfix für Kreisstraßen im Landkreis)
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OU	Ortsumgehung
OZ	Ordnungsziffer
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012
RHB	Rückhaltebecken
RHT	Rückhalteteich
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus v. Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
TKG	Telekommunikationsgesetz
UL	Unterlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+000 bis 0+750	Staatsstraße 2120 neu	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt wird Teil der Staatsstraße 2120.</p> <p>Die befestigte Regelbreite der Fahrbahn beträgt 7,00 m (siehe Unterlage 14.2). Gemäß den Oberbaunachweisen (Unterlage 14.1) wird ein Fahrbahnaufbau der Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12 vorgesehen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Mulden und Rohrleitungen gesammelt, im neu zu errichtenden Absetzbecken ASB 240 gereinigt und im vorhandenen Rückhalteteich RHT 260 gedrosselt.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Straße trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der St 2120 neu obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
1.02	<u>St 2120:</u> Bau-km 0-120 bis 0-050	Staatsstraße 2120 Kreisverkehrsanbindung in Richtung Heinersreuth	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>In dem genannten Abschnitt wird die bestehende St 2120 an den neu zu bauenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.06) angeschlossen.</p> <p>Die Fahrbahnbreite ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse wie im Straßenquerschnitt (Unterlage 14.2) dargestellt. Gemäß den Oberbaunachweisen (Unterlage 14.1) wird ein Fahrbahnaufbau der Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12 vorgesehen.</p> <p>Die Kosten der baulichen Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	<u>NEW 43:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (Achse 140)	NEW 43 Kreisverkehrsanbindung in Richtung Burggrub	a) und b) Landkreis NEW	In dem genannten Abschnitt wird die Kreisstraße NEW 43 in Richtung Burggrub an den neu zu bauenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.06) angeschlossen. Die Fahrbahnbreite ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse wie im Straßenquerschnitt (Unterlage 14.2) dargestellt. Gemäß den Oberbaunachweisen (Unterlage 14.1) wird ein Fahrbahnaufbau der Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12 vorgesehen. Die Kosten der baulichen Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Kreisstraße verbleibt beim Landkreis NEW.
1.04	<u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (Achse 120) bzw. <u>St 2120 (alt):</u> Abschnitt 240 Station 0+000 bis 0+060	Anbindung der Bayreuther Straße (St 2120 (alt)) an den neuen Kreisverkehr der St 2120	a) Freistaat Bayern b) Landkreis NEW (jeweils E/U)	In dem genannten Abschnitt wird die bestehende Bayreuther Straße künftig an den neu zu bauenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.06) angeschlossen. Die Fahrbahnbreite ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse wie im Straßenquerschnitt (Unterlage 14.2) dargestellt. Gemäß den Oberbaunachweisen (Unterlage 14.1) wird ein Fahrbahnaufbau der Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12 vorgesehen. Die neuen bzw. anzupassenden Straßenteile werden zunächst vorübergehend mit der verkehrlichen Inbetriebnahme zur Staatsstraße (St 2120) gewidmet. Des Weiteren wird eine Abstufung zur Kreisstraße (NEW 43) gemäß Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass diese mit der Verkehrsfreigabe der neuen St 2120 in der Ortsumgehung wirksam wird. Die Kosten für die bauliche Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der neu gewidmeten bzw. abgestuften Kreisstraße obliegt künftig dem Landkreis NEW.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	<u>NEW 43:</u> Bau-km 0+000 bis 0+080 (Achse 100)	NEW 43 Kreisverkehrsanbindung in Rich- tung Tremmersdorf	a) und b) Landkreis NEW (E/U)	In dem genannten Abschnitt wird die Kreisstraße NEW 43 in Richtung Tremmersdorf künftig an den neu zu bauenden Kreisverkehr (Ifd. Nr. 1.06) angeschlossen. Die Fahrbahnbreite ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse wie im Straßenquerschnitt (Unterlage 14.2) dargestellt. Gemäß den Oberbaunachweisen (Unterlage 14.1) wird ein Fahrbahnaufbau der Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12 vorgesehen. Die Kosten für die bauliche Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Kreisstraße NEW 43 verbleibt beim Landkreis NEW.
1.06	<u>St 2120:</u> Bau-km 0-025 bzw. Abschnitt 240 Station 0+000 (Knotenpunkt)	Kreisverkehr	a) – b) Freistaat Bayern (E/U)	Die bestehende höhengleiche Kreuzung der Staatsstraße 2120 und der Kreisstraße NEW 43 (= Netzknoten Nr. 6236005) wird künftig durch die Anlage eines neuen Kreisverkehrs verknüpft. Zusätzlich wird die geplante Ortsumgehung (Ifd. Nr. 1.01) an den Kreisverkehr angebunden. Die befestigte Fahrbahnbreite im Kreisverkehr beträgt 7,00 m (siehe Unterlage 14.2). Gemäß den Oberbaunachweisen (Unterlage 14.1) wird ein Fahrbahnaufbau der Belastungsklasse Bk 3,2 nach RStO 12 vorgesehen. Der Kreisverkehr wird Bestandteil der Staatsstraße 2120. Die Widmung zur Staatsstraße wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.07	<u>St 2120:</u> Bau-km 0-080	ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg, bestehend Fl.-Nr.: 1601 (Gem. Treinreuth)	a) und b) Markt Kirchenthumbach (E/U)	Die bestehende Anbindung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 1601 wird den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Ausbildung der Breite und Befestigung erfolgt wie im Bestand. Die Länge der Anpassung beträgt ca. 25 m. Die Kosten der Anpassung des öFW trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des ausgebauten öFW verbleibt beim Markt Kirchenthumbach.
1.08	<u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+058	Zufahrt	a) und b) Grundstückseigentümer bzw. Nutzungs- berechtigter (E/U)	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flurstücknummer 203/14 zur St 2120 (alt) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Ausbildung der asphaltierten Breite und Oberbauschichtstärken erfolgt wie im Bestand. Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Zufahrt verbleibt beim Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten.
1.09	<u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+055	Anbindung der Gartenstraße an die Bayreuther Straße (Fl. Nr. 191/54)	a) und b) Markt Kirchenthumbach (E/U)	Die bestehende Anbindung der gemeindlichen Gartenstraße an die Bayreuther Straße wird den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Länge der Anpassung beträgt ca. 8 m. Die Ausbildung der asphaltierten Breite und Oberbauschichtstärken erfolgt wie im Bestand. Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Ortsstraße verbleibt beim Markt Kirchenthumbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	<u>Bayreuther Straße</u> hier. St 2120 (alt) in der Ortsdurchfahrt: Abschnitt 240 Station 0+060 bis 0+592 (Einmündung Eschenbacher Straße)	Abstufung der bestehenden Staatsstraße 2120 in der Ortsdurchfahrt zur Kreisstraße NEW 45	a) Freistaat Bayern b) Landkreis NEW (jeweils E/U)	In dem genannten Abschnitt wird die Bayreuther Straße (bisher St 2120 in der Ortsdurchfahrt) zwischen dem Bauende zur Umgestaltung des Anschlusses an den neuen Kreisverkehr und der Einmündung der Eschenbacher Straße zur Kreisstraße abgestuft. Die Abstufung wird gemäß Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsfreigabe der neuen St 2120 in der Ortsumgehung wirksam wird. Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt künftig dem Landkreis NEW.
1.11	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+140 bis 0+330	öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) Grundstückseigentümer b) –	In dem genannten Abschnitt wird der nicht ausgebaute öffentliche Feld und Waldweg Flurstücknummer 1512 und 1513 durch die Trasse der neuen Ortsumgehung durchschnitten bzw. überbaut. Da die Erschließung der betroffenen Flurstücke auch von der Kreisstraße NEW 43 Richtung Tremmersdorf bzw. die Gemeindeverbindungsstraße Kirchentumbach – Frohlohe erfolgen kann, wird der öffentliche Feld- und Waldweg aufgelassen und die öffentliche Widmung wird eingezogen. Die Einziehung wird nach Art. 8 BayStrWG mit der Besitzübernahme durch den Vorhabenträger wirksam. Die frei werdenden Grundstücksteile werden zunächst vom Vorhabenträger erworben und im Zuge des geplanten Tauschflächenkonzepts zur Entschädigung betroffener Grundeigentümer mitverwendet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.12	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+370	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Kirchenthumbach - Fron- lohe	a) und b) Markt Kirchenthumbach	<p>Bei Bau-km 0+370 wird künftig die Gemeindeverbindungsstraße „Kirchenthumbach – Fronlohe“ (Flurstücknummer 1452) mittels einer neu herzustellenden Einmündung an die neue Ortsumgehung St 2120 angeschlossen.</p> <p>Hierzu ist eine höhenmäßige Anpassung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von 90 m im unmittelbaren Einmündungsbereich erforderlich.</p> <p>Für den aus Richtung Kreisverkehr kommenden Linksabbiegeverkehr wird im Zuge der St 2120 eine Linksabbiegespur vorgesehen.</p> <p>Die südwestlich der neuen Ortsumgehung der St 2120 liegenden Straßenteile der GVS auf Fl.-Nr. 1452 und 1436 werden bis zum Ortsrand zurückgebaut und eingezogen. Die Kapellenstraße verliert damit ihre teilweise Verbindungsfunktion und stellt künftig eine reine Erschließungsstraße dar.</p> <p>Die Einziehung wird nach Art. 8 BayStrWG mit der Sperrung der vom Rückbau betroffenen Straßenteile wirksam.</p> <p>Die Kosten für die baulichen Anpassungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS verbleibt beim Markt Kirchenthumbach.</p>
1.13	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+761	ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Flurstücknummer 1434	a) und b) Markt Kirchenthumbach (E/U)	<p>Die bestehende Anbindung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Flurstücknummer 1434 an die St 2120 wird den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Länge der Anpassung beträgt ca. 100 m. Die befestigte Breite wird entsprechend dem Anschlussquerschnitt mit Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt beim Markt Kirchenthumbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	St 2120: Bau-km 0+762	Anbindung der Eschenbacher Straße (St 2120 (alt)) mit straßen- begleitendem Geh- und Radweg an die St 2120	a) Freistaat Bayern b) Markt Kirchentumbach (jeweils E/U)	<p>Bei Bau-km 0+762 rechts wird die Eschenbacher Straße einschließlich des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs an die Ortsumgehung im Zuge der St 2120 angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung einschl. Geh- und Radweg beträgt 110 m. Die Fahrbahnbreite ergibt sich unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse wie im Straßenquerschnitt (Unterlage 14.2) dargestellt. Gemäß den Oberbaunachweisen (Unterlage 14.1) wird ein Fahrbahnaufbau der Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 12 vorgesehen.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird im Einmündungsbereich ein Fahrbahnnteiler in Form eines kleinen Tropfens angeordnet. Außerdem wird für den aus Richtung B 470 kommenden Linksabbiegeverkehr im Zuge der St 2120 eine Linksabbiegespur vorgesehen.</p> <p>Die neuen bzw. anzupassenden Straßenteile werden zunächst vorübergehend mit der verkehrlichen Inbetriebnahme zur Staatsstraße (St 2120) gewidmet.</p> <p>Des Weiteren wird eine Abstufung zur Ortsstraße gemäß Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass diese mit der Verkehrsfreigabe der neuen St 2120 in der Ortsumgehung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Umgestaltung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße einschließlich des straßenbegleitenden Geh- und Radweges obliegt künftig dem Markt Kirchentumbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	Eschenbacher Straße (hier. St 2120 (alt) in der Ortsdurchfahrt): Abschnitt 260, Station 0+000 bis 0+705	Abstufung der bestehenden Staatsstraße 2120 in der Orts- durchfahrt zur Ortsstraße	a) Freistaat Bayern b) Markt Kirchenthumbach (jeweils E/U)	Die St 2120 (alt) wird im angegebenen Bereich vom Beginn des Abschnitts 260 bis zum Baubeginn der Knotenpunktumgestaltung gemäß Art. 7 BayStrWG zur Ortsstraße abgestuft. Die Abstufung wird gemäß Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsfreigabe der neuen St 2120 in der Ortsumgehung wirksam wird. Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt künftig dem Markt Kirchenthumbach.
1.16	<u>St 2120:</u> 0+770 bis 0+950	Geh- und Radweg	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Der bestehende straßenbegleitende Geh- und Radweg wird in dem genannten Abschnitt den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Kosten für die Anpassung des Geh- und Radweges trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges verbleibt beim Freistaat Bayern.
1.17	<u>St 2120:</u> 0+750	Zufahrt Fl.-Nr. 1435	a) Grundstückseigentümer (hier: Freistaat Bayern) b) --	Die bestehende Zufahrt zu Fl.-Nr. 1435 wird im Zuge der geplanten Verschmelzung des Grundstücks mit Teilen der Fl.-Nrn. 1436 nicht mehr benötigt und daher aufgelassen.
1.18	<u>Eschenbacher Str.:</u> 0+040	Anbindung der Gemeindestraße nach Grünthalmühle	a) und b) Markt Kirchenthumbach (E/U)	Die bestehende Anbindung der Gemeindestraße an die Eschenbacher Straße wird den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Länge der Anpassung beträgt ca. 35 m. Die Kosten der Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Gemeindestraße nach Grünthalmühle verbleibt beim Markt Kirchenthumbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19	<u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (Achse 120) bzw. <u>St 2120 (alt):</u> Abschnitt 240 Station 0+000 bis 0+060	Einziehung entbehrlicher Teile der St 2120 (alt)	a) Freistaat Bayern b) --	Der Bereich südlich des Kreisverkehrs im genannten Bereich ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen und rekultiviert. Die Einziehung dieser straßenbaulich entbehrlichen Teile erfolgt mit der Sperrung. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die straßenrechtliche Unterhaltung entfällt.
1.20	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+375 bis 0+740 (Nordostseite)	Geh- und Radweg Verlauf entlang der St 2120 (OU)	a) – b) Markt Kirchentumbach	Mit der geplanten unmittelbaren Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Kir- chenthumbach – Fronlohe an die neue Ortsumgehung wird die bestehende Ver- bindung für Fußgänger und Radfahrer unterbrochen. Ersatzweise wird daher eine neue Geh- und Radwegeverbindung hergestellt. Der neue Geh- und Radweg ist Bestandteil dieser neuen Verbindung. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Bau- und Unterhaltslast des Geh- und Radweges obliegt künftig dem Markt Kirchentumbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.21	<u>NEW 43:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.03) und <u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.04)	Geh- und Radweg	a) und b) Landkreis Neustadt NEW	Der vorhandene Geh- und Radweg auf der Südseite der NEW 43 wird entsprechend den neuen Verhältnissen angepasst und im Zuge der geplanten Baumaßnahme entlang der Bayreutherer Straße bis zur Einmündung der Gartenstraße durch Umbau des dort vorhandenen Gehweges verlängert. Die Kosten der Anpassungs- um Umbaumaßnahmen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Landkreis NEW.
1.22	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+310 (lfd. Nr. 1.01)	Neuerrichtung Wendeanlage an der Kapellenstraße	a) – b) Markt Kirchentumbach	Infolge des Entfalls der Durchgängigkeit der Kapellenstraße wird eine Wendeanlage in Form eines Wendehammers neu errichtet, welcher zukünftig den Abschluss der Straße bildet. Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Bau- und Unterhaltslast der Wendeanlage obliegt künftig dem Markt Kirchentumbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01	<u>St 2120:</u> gesamte Baustrecke	Straßenentwässerung	<p>a) und b)</p> <p>Freistaat Bayern im Bereich der Staats- straße 2120 einschließlich des neuen Kreisverkehrs</p> <p>a) und b)</p> <p>Landkreis NEW im Bereich der Kreis- straßen NEW 43 und NEW 45 (einschließlich der zukünftig abzustufen- den Straßenteile der lfd. Nr. 1.04)</p> <p>a) und b)</p> <p>Markt Kirchentumbach im Bereich der Gemeindestraßen (einschließlich der zukünftig abzustufen- den Straßenteile der lfd. Nr. 1.14)</p> <p>(jeweils E/U)</p>	<p>Das im Zuge der St 2120 im vorliegenden Bauabschnitt anfallende Oberflächen- wasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden versickert über Entwässerungsrinnen, Mulden und Rohrleitungen gesammelt und einem neu zu errichtenden Absetzbecken (ASB 240, lfd. Nr. 2.02) zugeführt. Von diesem wird das gereinigte und Oberflächenwasser dem vorhandenen Regenrückhalteteich (RHT 260) bei Bau-km 0+900 links zugeführt. Der Regenrückhalteteich entwässert über eine bestehende Rohrleitung in den Thumbach.</p> <p>Die Systematik der Straßenlängsentwässerung ist Unterlage 8 zu entnehmen. Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entspre- chend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die an das neue Straßenentwässerungssystem angeschlossenen Einzugsflächen sind in Unterlage 18.2 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Unterhaltungs- pflichtigen des jeweiligen Verkehrsweges, welchem die Entwässerungseinrichtun- gen zugehörig sind (vgl. Spalte 4).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+720	Absetzbecken ASB 240	a) -- b) Freistaat Bayern (E/U)	Zur Vermeidung des Eintrags schädlicher Sedimente in den bestehende Regenrückhaltebecken RHT 260 und in den Thumbach wird bei Bau-km 0+720 ein Absetzbecken (ASB 240) angeordnet. Es erfüllt gleichzeitig die Funktion der Ölrückhaltung im Havariefall. Das Absetzbecken wird als rechteckiges Betonbecken mit Tauchwand ausgebildet. Die Weiterleitung des gesammelten Oberflächenwassers in einen bestehenden Entwässerungsgraben erfolgt über ein Ablaufbauwerk Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Absetzbeckens obliegt dem Freistaat Bayern.
2.03	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+000	Rückhaltebecken für Parkplatzen- wässerung Netto-Markt	a) und b) Grundstückseigentümer Flurstücknum- mer 203/14 bzw. Nutzungsberechtigter (E/U)	Das bestehende Rückhaltebecken wird im Randbereich durch die Baumaßnahme berührt. Es sind Sicherheitsmaßnahmen und Anpassungen der vorhandenen Umzäunung erforderlich. Die Kosten für diese Anpassungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Beckens obliegt weiterhin dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigtem.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	<p><u>St 2120:</u> Bau-km 0-075 (lfd. Nr. 1.02)</p> <p>Bau-km 0+480 (lfd. Nr. 1.01)</p> <p>Bau-km 0+550 (neuer GRW, lfd. Nr. 1.20)</p> <p><u>GVS Kirchenthumbach</u> – Frohnlohe: Bau-km 0+035 (lfd. Nr. 1.12)</p>	20 kV Freileitung	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der 20-kV Freileitung verbleibt bei der Bayernwerk AG.</p> <p>Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Bayernwerk AG derzeit gültigen Rahmenvertrag vom 06.11./09.11.2012 bzw. nach dem Gestattungsvertrag der Bayernwerk AG mit dem Markt Kirchenthumbach.</p>
3.02	<p><u>NEW 43:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.03)</p> <p><u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.04)</p>	Niederspannungskabel / Straßen- beleuchtung	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>In den in Spalte 2 genannten Abschnitten befinden sich Straßenbeleuchtungseinrichtungen mit den zugehörigen Niederspannungskabeln.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Bayernwerk AG.</p> <p>Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich im Bereich der NEW 43 nach dem zwischen dem Landkreis NEW und der Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern) geschlossenen Gestattungsvertrag vom 05/29.01.2004 und im Bereich der St 2120 nach dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Bayernwerk AG derzeit gültigen Rahmenvertrag vom 06.11./09.11.2012.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	<p><u>NEW 43:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.03)</p> <p><u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.04)</p>	Niederspannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Westlich des geplanten Kreisverkehrs kreuzt ein Niederspannungskabel die beste- hende St 2120 bzw. verläuft entlang der Kreisstraße NEW 43.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen ange- passt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG.</p> <p>Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich im Bereich der bestehenden St 2120 nach dem zwi- schen dem Freistaat und der Bayernwerk AG derzeit gültigen Rahmenvertrag und im Bereich der Kreisstraße NEW 43 nach dem zwischen dem Landkreis NEW und der Bayernwerk AG geschlossenen Gestattungsvertrag vom 08/14.07.2010.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04	<p><u>NEW 43:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.03)</p> <p><u>NEW 43:</u> Bau-km 0+000 bis 0+080 (lfd. Nr. 1.05)</p> <p><u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.04)</p> <p><u>St 2120:</u> Bau-km 0-025 (Kreisverkehr, lfd. Nr. 1.06)</p>	Wasserversorgungsleitung	a) und b) Markt Kirchenthumbach (E/U)	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden durch die vorliegende Baumaßnahme vorhandene Wasserversorgungsleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungen werden, soweit erforderlich, gesichert und den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt beim Markt Kirchenthumbach.</p> <p>Hinweis: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Markt Kirchenthumbach durchgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach dem zwischen dem Landkreis NEW und dem Markt Kirchenthumbach geschlossenen Gestattungsvertrag.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angegebenen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.05	<u>Bayreuther Straße:</u> Bau-km 0+017 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.04)	Abwasserleitung DN 300	a) und b) Grundstückseigentümer F.-Nr. 203/14 bzw. Nutzungsberechtigter (E/U)	In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt befindet sich im Randbereich der vorhandenen Fahrbahn der bestehenden St 2120 eine Rohrleitung DN 300 zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser. Sofern erforderlich wird die Abwasserleitung den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der Abwasserleitung verbleibt beim Grundstückseigentümer der Flurstücknummer 203/14 bzw. bei dem für die Benutzung der Rohrleitung zuständigen Berechtigten. Hinweis: Sofern Kosten im Zuge der vorliegenden Baumaßnahme für erforderliche Änderungen bzw. für die Erhaltung der Abwasserleitung anfallen, regeln sich diese nach bürgerlichem Recht bzw. nach dem zwischen Freistaat Bayern und dem Berechtigten geschlossenen Gestattungsvertrag vom 04/10.06.2010.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchentumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.06	<p><u>NEW 43:</u> 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.03)</p> <p><u>NEW 43:</u> 0+000 bis 0+080 (lfd. Nr. 1.05)</p> <p><u>Bayreuther Straße:</u> 0+000 bis 0+070 (lfd. Nr. 1.04)</p> <p><u>Eschenbacher Straße:</u> 0+000 bis 0+110 (lfd. Nr. 1.14)</p> <p><u>St 2120:</u> 0+360 0+750 bis 0+950 (lfd. Nr. 1.01)</p> <p>0+320 bis 0+750 (neuer GRW, lfd. Nr. 1.20)</p> <p><u>Anp.-bereich GVS:</u> 0+000 bis 0+037 (lfd. Nr. 1.18)</p>	bestehende Telekommunikationslinien	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Im Bereich und im engeren Umfeld der gesamten Baustrecke verlaufen Telekom- munikationslinien der Deutschen Telekom AG. Diese werden durch die Baumaß- nahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesichert.</p> <p>In Bereichen von heutigen Verkehrswegen, die zukünftig im Zuge der Straßenbau- maßnahme entwidmet werden (GVS Fronlohe), werden Streifen zur dinglichen Si- cherung zugunsten des Leitungsbetreibers ausgewiesen und der Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch vorgesehen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Kommunikationslinien verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.07	gesamte Baustrecke	Drainagen	a) und b) Grundstückseigentümer (E/U)	Sofern im Zuge der Baumaßnahme Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Drainagen verbleibt bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.
3.08	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+300 bis 0+750 (neuer GRW, lfd. Nr. 1.20)	Niederspannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Im Bereich des neu geplanten Geh- und Radweges befinden sich Niederspannungskabel. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Bayernwerk AG derzeit gültigen Rahmenvertrag vom 06.11./09.11.2012.
3.09	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+945	vorh. Ablaufbauwerk („Mönch“) im Rückhalteteich RHT 260	a) und b) Freistaat Bayern als Grundeigentümer und Betreiber der Beckenanlage, die vorliegend Bestandteil der vorhandenen Straßenentwässerung der St 2120 sowie von Teilen der B 470 ist	Das vorhandene Abbauwerk dient der gedrosselten Wasserableitung aus dem vorhandenen Regenrückhalteteich RHT 260. Das Ablaufwerk wird im Zuge der Straßenbaumaßnahme erneuert und auf den in Unterlage 18.2 ausgewiesenen Drosselwert und Dauerstaupiegel eingestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Im obliegt auch weiterhin die Unterhaltung der Anlage.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	<u>St 2120:</u> Bau-km 0+070 bis 0+750	Lärmschutzwall	a) -- b) Freistaat Bayern	<p>Entlang der St 2120 wird von Bau-km 0+050 bis 0+850 westseitig ein Lärmschutzwall neu errichtet.</p> <p>Höhenlage der Beugungskante: 7,00 m (über Gradiente St 2120)</p> <p>Länge: ca. 700 m</p> <p>Die Erschließung des Lärmschutzwalls für Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen erfolgt über eine Weganbindung an die St 2120 bei ca. Bau-km 0+050. Die Walkrone wird so befestigt, dass sie von Unterhaltungsfahrzeugen befahren werden kann.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Flächen obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2120 Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)				Unterlage: 11
				Datum: 18.05.2022
Lfd. Nr.	Bau – km (bzw. Abschnitt u. Station, bezogen auf den angege- benen Straßenabschnitt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.01	gesamte Baustrecke	Landschaftspflegerische Kompen- sations- und Gestaltungsmaßnah- men	a) -- b) Freistaat Bayern	Die landschaftspflegerischen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen wer- den nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Unter- lage 9) durchgeführt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Flächen obliegt dem Freistaat Bayern.